



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 05/2013

Sehr geehrte Mandanten,

die Idee ist umstritten, aber gut! Soeben hat Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel als erste Maßnahme im anstehenden Bundestagswahlkampf diverse Wahlgeschenke angekündigt. So sollen vor allem junge Familien und alleinerziehende oder geschiedene Mütter in der neuen Legislaturperiode nach der Bundestagswahl im September 2013 in den Genuss von steuerlichen und anderen finanziellen Vergünstigungen kommen.

Sowohl das Kindergeld als auch der Kinderfreibetrag sollen deutlich erhöht werden. Gleichzeitig wurde eine sogenannte Mütterrente erdacht, die den betroffenen Frauen (Jahrgänge vor 1992) eine spätere Altersarmut ersparen soll. Weitere Maßnahmen sollen folgen.

Sofort regte sich in Koalition und Opposition wegen der zu erwartenden Mehrbelastung für den Bundeshaushalt von 28 Milliarden Euro energischer Widerstand, zumal diese Vergünstigungen angeblich weder durch Steuererhöhungen noch durch zusätzliches staatliches Schuldenmachen finanziert werden sollen.

Grundsätzlich sind Kinder die Zukunft einer jeden Gesellschaft. Alle Maßnahmen und Schritte, Familien mit Kindern stärker zu begünstigen, sind ausdrücklich zu begrüßen. Zur Finanzierung bieten sich eine radikale Überprüfung aller Staatsausgaben, z.B. im militärischen Bereich (!), die Streichung diverser Subventionen, eine Stärkung auch der Einnahmeseite des Staates (Steuerfahndung und ja – auch der Betriebsprüfer) **ohne** Steuererhöhungen an.

Darüber hinaus sollte auch vor der Schlachtung von sogenannten „heiligen Kühen“ nicht zurückgeschreckt werden. So stellt bspw. das Ehegattensplitting eine überholte, unsystematische und weltweit einmalige Steuersubvention dar, die den Staat jährlich über 15 Milliarden Euro kostet.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Splittingtabelle auch für sogenannte Homo-Ehen

Seit 2001 können sich die Partner einer homosexuellen Lebensgemeinschaft offiziell in eheähnliche Partnerschaften (sogenannte Homo-Ehe) begeben und entsprechend amtlich registrieren lassen. Oft wird diese Registrierung als Hochzeit zelebriert.

In einer solchen Partnerschaft übernehmen die Partner die gleichen Pflichten für den anderen Partner wie klassische Ehegatten. Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden diesen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dann auch die meisten direkten und indirekten Vergünstigungen und Rechte gewährt wie den Ehegatten einer klassischen Ehe zwischen Mann und Frau. Die Homo-Ehe wird bspw. erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich einer heterosexuellen Ehe gleichgestellt. Seit kurzem dürfen die Partner der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft auch Kinder adoptieren, soweit die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Insbesondere die CDU/CSU weigerte sich bis jetzt hartnäckig, den Partnern dieser Homo-Ehe auch alle einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen zu gewähren. Hier wirkte sich besonders die Verweigerung einer Begünstigung durch die sogenannte Splitting-Tabelle negativ aus.

Verfassungsrechtler sahen hierin eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Norm der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. In einem aktuellen Urteil hat jetzt das Bundesverfassungsgericht dieser Auffassung zugestimmt. Rückwirkend ab 2001 (!) muss die Finanzverwaltung den Partnern einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nunmehr die Steuerberechnung nach der Splitting-Tabelle im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zugestehen.

Allerdings erfolgt die Änderung der betreffenden Bescheide ab 2001 nur, wenn diese noch „offen“, also nicht bestandskräftig sind. Hier können wohl nur die sogenannten „vorläufig“ ergangenen Bescheide und solche Bescheide geändert werden, bei denen ein entsprechender Einspruch eingelegt wurde. Einige Bundesländer hatten allerdings bereits von sich aus in den Vorjahren den Betroffenen den Splittingvorteil gewährt.

Mit Verweis auf den Leitartikel dieser Ausgabe stellt sich weiterhin die Frage, ob nicht die finanzielle Mehrbelastung des Staates bzw. der Gesellschaft auf Grund dieses im Prinzip richtigen Urteils durch die vollständige Abschaffung des oben beschriebenen Splitting-Tarifs vermieden werden könnte.

Auch hier böte sich die direkte steuerliche Förderung der in diesen Partnerschaften vorhandenen Kinder an.

## 2 Dienstreisen und Verpflegungsmehraufwand

Im Nachgang zu den diversen Ausführungen in den Vorausgaben des „Brennpunkt Steuern“ über die steuerlich abzugsfähigen Reisekosten wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen bzw. Kosten nach Dienstreisekostengrundsätzen ein sogenannter Verpflegungsmehraufwand nur für **drei Monate** anerkannt wird, wenn sich der Ort der Dienstreise nicht ändert.

Zwischen zwei örtlich gleichen Abordnungen müssen mindestens vier Wochen liegen, um die Verpflegungsmehraufwandspauschalen wieder geltend machen zu können.

Dies betrifft eben auch die Arbeitnehmer, die neben der (steuerlichen) regelmäßigen Arbeitsstelle noch weitere aufsuchen müssen, egal ob es sich um Betriebsstätten oder Filialen des Arbeitgebers oder eines Kunden handelt.

Selbstverständlich gilt dies sinngemäß auch bei Selbständigen.

Keine Probleme mit der Abzugsfähigkeit gibt es bei ständig wechselnden Arbeits- bzw. Einsatzorten oder Baustellen oder bei sonstigen Dienstreisen.

Statt einer Geltendmachung im Rahmen der Einkommensteuererklärung (sogenannte steuerliche „Abzugsfähigkeit“ dieser Kosten) kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Kostenpauschalen auch erstatten.

## 3 Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts verabschiedet

Um das bürgerschaftliche Engagement in gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Ehrenämtern weiter zu fördern, wurden mit Wirkung ab Beginn des Jahres 2013 die Rahmenbedingungen für ein solches Ehrenamt allgemein verbessert.

Die sogenannte Übungsleiterpauschale (Freibetrag) für Zahlungen an ehrenamtlich tätige Trainer, Mitglieder von Prüfungskommissionen, rechtliche Betreuer, Vormünder, Pfleger, Ortsvorsteher etc. wurde auf **2.400 Euro** pro Jahr erhöht.

Darüber hinaus erhöht sich die in 2011 eingeführte Aufwandsentschädigung für in gemeinnützigen Organisationen bzw. Vereinen tätige Personen ab 2013 auf **720 Euro** im Jahr. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine entsprechende Regelung in der Satzung des Vereins.

Weiterhin wurden für gemeinnützige Organisationen bzw. Vereine ab 2013 weitere Verbesserungen eingeführt. Hierzu gehört bspw. die Erhöhung der sogenannten Zweckbetriebsgrenze für körper- und gewerbesteuersteuerfreie Sportveranstaltungen von 35.000 auf **45.000 Euro Jahresumsatz** (einschließlich Umsatzsteuer).

#### **4 Angestellten-Entnahmen in der Gastronomie steuerpflichtig?**

Das Bundesfinanzministerium gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein sogenannter Sachbezugswert für den Inhaber, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggf. deren Familienangehörige aufgeführt ist. Dieser Sachbezugswert wird monatlich pauschal den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer (7 bzw. 19%) hinzugerechnet und soll die Privatentnahmen an Waren (Lebensmitteln) steuerlich erfassen.

Ein Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist quasi ausgeschlossen und widerspricht jeder Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof (BFH).

In der jüngsten Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. Gastronomiebetrieben verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese oder andere Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für diese Sachbezüge (bspw. kostenfreie Verpflegung der Angestellten im eigenen Gastronomiebetrieb).

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung schriftlich bestätigen. Ggf. sollte eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag aufgeführt sein.

#### **5 Weitere Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze**

Bei Grundstückskaufgeschäften fällt regelmäßig Grunderwerbsteuer an. Nach der „Übertragung“ des Rechts der Bestimmung der Höhe der Grunderwerbsteuersätze durch den Bund auf die Länder haben zahlreiche Bundesländer die Steuersätze zum Teil drastisch erhöht.

Während Sachsen und Bayern noch den ursprünglichen Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % beibehielten, liegen die meisten Bundesländer bei 4,5 bzw. 5,0 %. Einen neuen Rekord wird ab 01.01.2014 das Land Schleswig-Holstein aufstellen. Hier steigt der Grunderwerbsteuersatz auf 6,5 %! Die anderen Länder werden sicher bald folgen...